

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für das Forschungszentrum

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.

51147 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: 23aBlmSchG-300.0070/23

Köln, den 07.11.2023

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Forschungszentrum Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. hat mit Schreiben vom 25.09.2023 gemäß § 23a Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BlmSchG eine störfallrelevante Änderung der Medienversorgung, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück in 51147 Köln (Gemarkung Wahn, Flur 4, Flurstücke 225), angezeigt. Die Medienversorgung ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung in der Anlage:

- Verbindung zwischen Wasserstoff-Anlage und Forschungsgase-Lager
- Erhöhung des Massenstroms zum Prüfstand HBK 5

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 BlmSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BlmSchG.

Im Auftrag

gez. Köster